

§ 49 StPO Rechte des Beschuldigten

StPO - Strafprozeßordnung 1975

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

1. (1) Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht,
 1. vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden (§ 50),
 2. einen Verteidiger zu wählen (§ 58) und einen Verfahrenshilfverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62),
 3. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53),
 4. sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58, 59 und 164 Abs. 1 mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen,
 5. gemäß § 164 Abs. 2 einen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen,
 6. die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55),
 7. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106),
 8. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87),
 9. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108),
 10. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen,
 11. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben,
 12. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56),
 13. die Trennung von Verfahren zu beantragen (§ 27).
2. (2) Der Beschuldigte hat das Recht, dass Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern Akteneinsicht (§ 68) nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at